**Dispositiv Ordnung und Sicherheit**

**Präambel**

Das Dispositiv Ordnung und Sicherheit enthält die grundlegenden organisatorischen Massnahmen, welche für die Durchführung von Eishockeyspielen zu treffen sind, um die geordnete Durchführung des Spiels und die Sicherheit der Spieler, Schiedsrichter, Funktionäre sowie der Zuschauer zu gewährleisten.

**1. Generelle Informationen**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **WAS:** |  | Bezeichnung |  | **Eishockey(meisterschafts)spiele** |
| **WANN:** |  |  |  | **Siehe Angaben Meisterschaft** |
| **WO:** |  | Spielort, Kanton |  | **Musterarena, Kt. MU** |
| **WER:** |  | Organisator |  | **Eishockey Verein Musterlingen** |

**2. Verantwortliche**

* Meinrad Muster, Präsident Eishockey Verein Musterlingen
* Ferdinand Muster, Verantwortlicher für Ordnung und Sicherheit am Spielort
* Alois Muster, Eismeister Musterarena
* …

**3. Externe Stellen**

* Polizei Musterlingen
* Notarzt Tf Nr.
* Wehrdienste Musterlingen

gemäss separater Notfalltelefonliste

**4. Stadionordnung, Hausordnung**

Die Direktiven der Stadionordnung der Gemeinde Musterlingen sind einzuhalten. Zusätzlich gelten sie speziellen Anweisungen der Hausordnung für Meisterschaftsspiele des Eishockey Vereins Musterlingen.

Im Speziellen ist das Mitbringen und das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art verboten.

Als Feuerwerk gelten:

* Knall-, Heul-, Leucht- und Rauchpetarden aller Art
* Raketen und Vulkane („Zuckerstöcke“)
* Bengalische Fackeln

Die Aufzählung ist nicht abschliessend, im weiteren gilt das Schweizerische Gesetz über Explosivstoffe.

**5. Pflichtenheft Sicherheitsdienst**

Das Pflichtenheft des Sicherheitsdienstes gibt Auskunft über:

* Funktionen
* Aufgaben und Kompetenzen
* Verantwortliche Personen und Ansprechpartner

**6. Zutritts- und Sicherheitskontrolle**

Personen, die verbotene und/oder gefährliche Gegenstände bei sich führen, wird der Zutritt zum Spielort verweigert. Es sei denn, sie geben diese Gegenstände unter Angabe der Personalien oder anonym auf eigenes Risiko bei der Eingangskontrolle freiwillig ab. Die eingezogenen Gegenstände werden am Ende der Veranstaltung wieder zurückerstattet. Ausgenommen sind Gegenstände, deren Tragen oder Besitz gesetzeswidrig ist. Diese werden zusammen mit den Personalien des Besitzers der Polizei übergeben.

Als verbotene und/oder gefährliche Gegenstände gelten:

* Schusswaffen aller Art
* Messer mit automatisch arretierbarer Klinge
* Schlagringe, Schlagstöcke (auch Baseballschläger), Fahnenstangen aus hartem Material und mehr als 50 cm Länge
* Gegenstände aus Glas, wie Flaschen und Gläser, Getränkebüchsen
* Lasergeräte
* Feuerwerk

Die Aufzählung ist nicht abschliessend; im weiteren gelten die einschlägigen Gesetze.

Das Mitbringen und Benutzen von, Megaphonen sowie ähnlichen stimmenverstärkenden Geräte ist grundsätzlich untersagt. Nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen für Ordnung und Sicherheit können Ausnahmebewilligungen erteilt werden. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

* Die Benutzer von Megaphonen und stimmenverstärkenden Geräten geben ihre vollständigen Personalien an.
* Die Benutzer erklären sich jederzeit an die geltenden Regeln bezüglich rassistischem, sexistischem, provokativem, beleidigendem oder pietätlosem Inhalt einzuhalten.
* Unbekannten oder zu Namensangabe nicht bereiten Personen wird das Mitbringen und Benutzen von Megaphonen und stimmenverstärkenden Geräten untersagt.

Personen, die eine Kontrolle verweigern, werden nicht eingelassen; das Eintrittsgeld wird ihnen zurückerstattet.

**7. Ausschank von Getränken**

Das Mitbringen und der Ausschank von Getränken in Flaschen und/oder Büchsen ist innerhalb des Spielortes verboten.

Der Ausschank und Verkauf alkoholischer Getränke erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen für den Schutz Jugendlicher.

**8. Stadion- / Hausverbote**

Zur Gewährleistung der Sicherheit vor während und nach den Spielen sind die Clubs der AL und des SEHV gemäss Art. 6 und 7 des Reglements Ordnung und Sicherheit der AL verpflichtet, den für ihr gewalttätiges oder hetzerisches Verhalten bekannten Personen sowie Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss den Zugang zum Spielort zu verwehren.

In den folgenden Fällen - keine abschliessende Aufzählung - von Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Durchführung einer Sportveranstaltung wird gegen eine Person ein Stadion- oder Hausverbot ausgesprochen:

* Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen Leib und Leben sowie bei Sachbeschädigungen
* Verstösse gegen das Waffengesetz
* Verstösse gegen das Sprengstoffgesetz (u.a. Mitführen und / oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen)
* Hausfriedensbruch
* Raub- und Diebstahldelikte
* Verstösse gegen das Antirassismusgesetz und bei Handlungen mit rassistischem, sexistischem, provokativem, beleidigendem oder pietätlosem Inhalt
* Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz
* Betreten des Spielfeldes
* Vorliegen hinreichender Gründe anlässlich der Eintritt- bzw. Personenkontrolle, welche die Annahme rechtfertigen, dass eine Person eine Tat gemäss vorgenannter Aufzählung begangen hat, begehen wollte oder begehen will
* sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit der Durchführung eines AL-Spiels
* sonstige schwerwiegende oder wiederholte Verstösse gegen die Stadion- oder Hausordnung.

**9. Meldung über Vorkommnisse vor, während und nach Eishockeyspielen**

Der Verantwortliche für Ordnung und Sicherheit (Heim- und Gastclub) erstellt im Fall, dass es besonderen Vorkommnisse gab, nach dem Spiel einen schriftlichen Rapport und überweist diesen spätestens 48 Std. nach Spielschluss an den Präsidenten oder den Sicherheitsverantwortlichen des zuständigen Regionalligakomitees.

Bei ausserordentlichen Vorkommnissen (Leib und Leben, grosse Schäden) muss sofort nach dem Spiel telefonisch und per FAX und/oder E-Mail ein Bericht an den Präsidenten oder den Sicherheitsverantwortlichen des zuständigen Regionalligakomitees zugestellt werden.

Dieses Dispositiv für Ordnung und Sicherheit wurde durch den Vorstand des Eishockey Vereins Musterlingen am xx. xxxxxxx 2009 genehmigt und in Kraft gesetzt.